

J. Hajek

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Betrifft GESETZENTWURF
Z: ... GE 2/86
Datum: 18. APR. 1986
Verteilt 18.4.86 *Suda*

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Bellagen

LAD-VD-91201
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

| Bezug | Bearbeiter | (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl | Datum |
|--|------------|-----------------------------|----------------|
| 30 507/52-V/1/86 | Dr. Grüner | 2152 | 15. April 1986 |
| Betrifft | | | |
| Schauspielergesetz, Novelle; Stellungnahme | | | |

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert werden soll (Schauspielergesetz-Novelle 198. - SchSpG-Nov. 198.), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird nach den Erläuterungen im "allgemeinen Teil" auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG ("Arbeitsrecht") und Art. 10 Abs. 1 Z. 16 sowie Art. 21 B-VG ("Dienstrecht") gestützt.

Es sollte geprüft werden, ob die Bestimmungen des Art. 1 Z. 16 und 17 (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3) nicht eher dem Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") zugeordnet werden müßten.

Was nun den Kompetenztatbestand des Art. 21 B-VG betrifft, so sollten die Erläuterungen mit einem Hinweis auf die Bestimmung des Art. XI Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. 444 ergänzt werden: Soweit von Regelungen des Schauspielergesetzes auch Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände betroffen werden, besteht eine Zuständigkeit des Bundes nur solange, bis die Länder gleichartige Bestimmungen erlassen haben (vgl. die Erläuterungen zu Art. XI. Abs. 3 der Regierungsvorlage, 182 der

- 2 -

Beilagen, XIII. GP.).

Was nun die geplanten neuen Regelungen - insbesondere hinsichtlich des Abfertigungsanspruches - betrifft, so ist zu befürchten, daß die dadurch entstehenden Belastungen von den Theaterunternehmern nicht ohne weiteres getragen werden können.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 6 (§ 11):

Bei einer Dienstverhinderung soll der Anspruch schon nach Beginn des Dienstverhältnisses entstehen, um die "Problematik der Vorprobe" berücksichtigen zu können. Der Hintergrund für eine solche Regelung müßte in den Erläuterungen klarer formuliert werden, zumal eine Entgeltfortzahlung dann nicht gebühren soll, wenn das Dienstverhältnis zwar begonnen hat, das Mitglied den Dienst aber wegen einer Erkrankung nicht antreten kann.

2. Zu Art. I Z. 9 (§ 15):

Die bestehenden Regelungen sollten nicht inhaltlich unverändert übernommen, sondern auch auf eine Gagenabrechnung über EDV Rücksicht genommen werden.

3. Zu Art. I Z. 11 (§ 18):

Die vorgesehenen Regelungen enthalten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Urlaubsrecht. Durch die vorgesehene Möglichkeit, viel rascher einen Urlaub von sechs Wochen zu erreichen und die Bestimmungen über die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung wird der Theaterbetrieb von manchen Theaterunternehmern kaum mehr zu finanzieren sein.

- 3 -

4. Zu Art. I Z. 12 (§ 20):

Es ist fraglich, ob sich ein Zustimmungsrecht des Betriebsrates mit einer aus künstlerischen Gründen (etwa knapp vor der Premiere) notwendigen Anberaumung einer Probe vereinbaren lassen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-91201

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



